

**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

Sachbearbeiter: Dr. BAST  
Tel.: 6621/4263 DW

Dr. Würer

GZ 68 242/50-15/83

Gesetzentwurf  
ZI 30-GE/1983

Datum: 12. Aug. 1983  
Verteilt: 1983-08-19

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1010 Wien  
zur Kenntnisnahme

Betreff:

Allgemeines Hochschul-Studiengesetz;  
Entwurf einer Novelle;  
Aussendung zur Begutachtung

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz neuerlich geändert wird, mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis längstens 31. Oktober 1983.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, wird die do. Zustimmung zum ausgesendeten Entwurf angenommen werden.

Im Sinne der Entschliebung des Nationalrates aus Anlaß des Geschäftsordnungsgesetzes 1961, BGBl. Nr. 178/1961, darf ersucht werden, dem Präsidium des Nationalrates 25 Ausfertigungen der do. Stellungnahme zuzuleiten und das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hievon in Kenntnis zu setzen.

Wien, am 4. August 1983

Der Bundesminister:

Dr. FISCHER

F.d.R.d.A.:

Altmann

## E n t w u r f

Bundesgesetz vom ..... mit dem das Allgemeine  
Hochschul-Studiengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

## ARTIKEL I

Das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, BGBl.Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 112/1982 wird wie folgt geändert:

## 1. § 20 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Sofern ein Studienabschnitt nicht in der in den besonderen Studiengesetzen vorgesehenen Zeit durch Absolvierung der Diplomprüfung (des Rigorosums) abgeschlossen wird, sind innerhalb einer Frist, die das halbe Ausmaß der in den besonderen Studiengesetzen für diesen Studienabschnitt vorgesehenen Zeit umfaßt, absolvierte Semester schon für den folgenden Studienabschnitt einzurechnen. Innerhalb dieser Frist sind auch die Inskription und Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie das Antreten zu Prüfungen des folgenden Studienabschnittes unter Beachtung der besonderen Studienvorschriften grundsätzlich zulässig. Im Studienplan kann für bestimmte Fächer festgelegt werden, daß über die genannte Frist hinaus die Inskription und Teilnahme an Lehrveranstaltungen und das Antreten zu Prüfungen des folgenden Studienabschnittes unter Beachtung der besonderen Studienvorschriften grundsätzlich zulässig ist, sofern wenigstens ein Großteil der Diplomprüfung (des Rigorosums) des noch nicht abgeschlossenen Studienabschnittes abgelegt wurde."

## 2. § 30 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Die Fristen, nach deren Ablauf nicht bestandene Prüfungen oder nicht approbierte wissenschaftliche Arbeiten frühestens wiederholt bzw. neu eingereicht werden dürfen (Reprobationsfristen), sind bei Prüfungen mit mindestens zwei Wochen und höchstens einem Semester, bei wissenschaftlichen Arbeiten mit mindestens zwei Wochen und

- 2 -

höchstens einem Jahr zu bemessen. Innerhalb dieser Grenzen sind die Reprobationsfristen nach Art der Prüfung und deren Fachgebiete sowie unter Berücksichtigung der Art des Scheiterns bei der Prüfung bzw. wissenschaftlichen Arbeit von Einzelprüfern, Prüfungssenaten oder Begutachtern festzusetzen. Erforderlichenfalls kann die Inskription bestimmter Lehrveranstaltungen (bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen auch die positive Beurteilung der Teilnahme) durch ein oder zwei Semester aufgetragen werden. Nur in Ausnahmefällen und nur bei mündlichen Prüfungen vor Einzelprüfern kann von der Festsetzung einer Reprobationsfrist abgesehen werden."

3. § 31 hat samt Überschrift zu entfallen.

## ARTIKEL II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

## E r l ä u t e r u n g e n

Die vorliegende Novelle zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz basiert auf den einhelligen Beratungsergebnissen der Studienreformkommission des Akademischen Rates, der neben Beamten des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung nicht nur Vertreter der Professoren, des akademischen "Mittelbaues" und der Studierenden angehören, sondern auch Repräsentanten der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien sowie des österreichischen Arbeiterkammertages, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Vereinigung Österreichischer Industrieller.

Das Problem der Fristen im Studienrecht - insbesondere im Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz - ist nicht neu; eine Änderung der gegenwärtigen gesetzlichen Vorschriften in diesem Punkt wurde in unterschiedlichem Ausmaß von allen an der Hochschulverwaltung beteiligten Personengruppen befürwortet.

Die Studienreformkommission konnte sich bei ihren Beratungen auf eine vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung an den Universitäten durchgeführte Umfrage über die Erfahrung bei der Durchführung der Bestimmungen über Fristen im Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz stützen. Dabei kam zum Ausdruck, daß bei einem Teil der Fristen erhebliche Schwierigkeiten in der Administration entstehen und überdies in der Praxis die Durchführung nicht nur in den verschiedenen Studienrichtungen oder Studienrichtungsgruppen, sondern auch an den verschiedenen Universitäten oft sehr unterschiedlich gehandhabt wird.

Festzuhalten ist, und das kam auch in den Beratungen der Studienreformkommission zum Ausdruck, daß im Interesse der Studierenden und einer effizienten Ausbildung die Beibehaltung der Gliederung des Studiums in Studienabschnitte und die Wahrung auch eines gewissen zeitlichen Zusammenhanges innerhalb des Studiums durchaus sinnvoll und notwendig ist. Eine Rückkehr zu einem völlig unstrukturierten Studium, wie es vor dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz gegeben war (und im übrigen damals gerade von den Vertretern der Studierenden stets kritisiert worden war) ist keinesfalls beabsichtigt.

- 2 -

Die Erfahrungen in der Praxis und auch grundsätzliche Erwägungen lassen jedoch eine Reform einiger Fristenbestimmungen im Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz als wünschenswert und gerechtfertigt erscheinen. Kosten werden durch die Novelle nicht entstehen.

Zu Z.1:

Wenn auch grundsätzlich eine Studienabschnittsgliederung des Studiums nicht zuletzt im Interesse der Studierenden beibehalten werden soll, so kann ein Vorziehen von Fächern des folgenden Studienabschnittes schon vor einer vollständigen Absolvierung der vorhergehenden Diplomprüfung (des vorhergehenden Rigorosums) studientechnisch durchaus sinnvoll sein. Der Entwurf bietet im vorliegenden neuen § 20 Abs.3 grundsätzlich die Möglichkeit des Überschneidens von Studienabschnitten im Ausmaß von 50 % der gesetzlich vorgeschriebenen Dauer des noch nicht abgeschlossenen Studienabschnittes. Da in der bisherigen Regelung oft Unklarheit herrschte, ob von der Frist lediglich die Einrechnung von Semestern betroffen sei, wird hier auch explizit auf die Inskription und Teilnahme an Lehrveranstaltungen bzw. auf das Antreten zu Prüfungen Bezug genommen, wobei klargestellt wird, daß natürlich Sonderbestimmungen in den besonderen Studienvorschriften über allenfalls geforderte Vorkenntnisse oder sonstige Bedingungen für die Inskription von Lehrveranstaltungen oder das Antreten zu Prüfungen von § 20 Abs.3 nicht berührt werden. Ein Überziehen dieser 50 %-Frist kann entsprechend den Besonderheiten der einzelnen Studienrichtungen und nur für einzelne Fächer im Studienplan vorgeschrieben werden, wobei jedenfalls erforderlich ist, daß der Studierende wenigstens 50 % der Diplomprüfung (des Rigorosums) des noch nicht abgeschlossenen Studienabschnittes bereits absolviert hat.

Zu Z.2:

Durch die Neuformulierung des § 30 Abs.3 soll auch im Gesetz betont werden, daß die Art des Scheiterns bei einer Prüfung wesentlich für die Festsetzung der Dauer der Reprobationsfrist ist. Als maximale Reprobationsfrist genügt für nicht bestandene Prüfungen nach den bisherigen Erfahrungen durchaus auch ein Semester; bei nicht approbierten wissenschaftlichen Arbeiten scheint auf

Grund des notwendigerweise höheren Aufwandes ein Beibehalten der derzeitigen maximalen Approbationsfrist von einem Jahr sinnvoll. Ein Absehen von der Festsetzung einer Reprobationsfrist soll nur in Ausnahmefällen und eingeschränkt auf mündliche Prüfungen vor Einzelprüfern möglich sein. Die Einschränkung dieser Ausnahmebestimmung auf mündliche Prüfungen vor Einzelprüfern wurde deshalb festgesetzt, weil hier der Einzelprüfer ad hoc durch den persönlichen Eindruck vom Prüfungskandidaten das allfällige Vorliegen von besonderen Ausnahmefällen beurteilen kann.

Zu Z.3:

Derzeit normiert das AHStG im § 31, daß bereits erfolgreich abgelegte Prüfungen ihre Wirksamkeit rückwirkend verlieren, wenn seit der zuletzt abgelegten Teilprüfung oder seit dem zuletzt abgeschlossenen Prüfungsteil mehr als drei Semester verstrichen sind. Abgesehen von der grundsätzlichen Problematik einer solchen Bestimmung wird die im AHStG derzeit für alle Studienrichtungen generell festgelegte Frist den tatsächlich vorhandenen Unterschieden zwischen den einzelnen Studienrichtungen und Studienrichtungsgruppen nicht gerecht. Auf Grund des unterschiedlichen Studienaufbaues wird § 31 AHStG derzeit auch im Bereich der technischen Studienrichtungen nicht angewendet. Aus diesem Grund sieht der vorliegende Entwurf die ersatzlose Streichung der Frist des § 31 AHStG auf dieser gesetzlichen Ebene vor. Die Frage, ob und wo Fristen zur Gewährleistung des Zusammenhanges verschiedener Prüfungsteile notwendig und sinnvoll sind, soll damit aber keineswegs gänzlich aus der Diskussion genommen werden, sondern lediglich auf die Ebene der besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne verlagert werden, weil dort auf die speziellen Besonderheiten der einzelnen Studienrichtungen und Studienrichtungsgruppen besser eingegangen werden kann.

## G E G E N Ü B S T E R S T E L L U N G

Alte Fassung:

§ 20.(3) Aus pädagogischen Gründen kann in den Studienordnungen ein Zeitpunkt festgesetzt werden, bis zu dem die den vorhergehenden Studienabschnitt abschließende Prüfung abzulegen ist; nach Ablauf dieser Frist sind weitere Semester für den nächstfolgenden Studienabschnitt nicht einrechenbar, solange die Prüfung nicht mit Erfolg abgelegt wurde.

Neue Fassung:

1. § 20. Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Sofern ein Studienabschnitt nicht in der in den besonderen Studiengesetzen vorgesehenen Zeit durch Absolvierung der Diplomprüfung (des Rigorosums) abgeschlossen wird, sind innerhalb einer Frist, die das halbe Ausmaß der in den besonderen Studiengesetzen für diesen Studienabschnitt vorgesehenen Zeit umfaßt, absolvierte Semester schon für den folgenden Studienabschnitt einzurechnen. Innerhalb dieser Frist sind auch die Inskription und Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie das Antreten zu Prüfungen des folgenden Studienabschnittes unter Beachtung der besonderen Studienvorschriften grundsätzlich zulässig. Im Studienplan kann für bestimmte Fächer festgelegt werden, daß über die genannte Frist hinaus die Inskription und Teilnahme an Lehrveranstaltungen und das Antreten zu Prüfungen des folgenden Studienabschnittes unter Beachtung der besonderen Studienvorschriften grundsätzlich zulässig ist, sofern wenigstens ein Großteil der Diplomprüfung (des Rigorosums) des noch nicht abgeschlossenen Studienabschnittes bereits abgelegt wurde."

- 2 -

§ 30. (3) Die Fristen, nach deren Ablauf nicht bestandene Prüfungen oder nicht approbierte wissenschaftliche Arbeiten frühestens wiederholt bzw. neu eingereicht werden dürfen (Reprobationsfristen), betragen mindestens zwei Wochen und höchstens ein Jahr. Innerhalb dieser Grenzen werden die Reprobationsfristen nach Art der Prüfung und deren Fachgebiete von Einzelprüfern, Begutachtern oder Prüfungssenaten festgesetzt. Erforderlichenfalls kann die Inskription bestimmter Lehrveranstaltungen durch ein oder zwei Semester aufgetragen werden.

2. § 30. Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Die Fristen, nach deren Ablauf nicht bestandene Prüfungen oder nicht approbierte wissenschaftliche Arbeiten frühestens wiederholt bzw. neu eingereicht werden dürfen (Reprobationsfristen), sind bei Prüfungen mit mindestens zwei Wochen und höchstens einem Semester, bei wissenschaftlichen Arbeiten mit mindestens zwei Wochen und höchstens einem Jahr zu bemessen. Innerhalb dieser Grenzen sind die Reprobationsfristen nach Art der Prüfung und deren Fachgebiete sowie unter Berücksichtigung der Art des Scheiterns bei der Prüfung bzw. wissenschaftlichen Arbeit von Einzelprüfern, Prüfungssenaten oder Begutachtern festzusetzen. Erforderlichenfalls kann die Inskription bestimmter Lehrveranstaltungen (bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen auch die positive Beurteilung der Teilnahme) durch ein oder zwei Semester aufgetragen werden. Nur in Ausnahmefällen und nur bei mündlichen Prüfungen vor Einzelprüfern kann von der Festsetzung einer Reprobationsfrist abgesehen werden."

- 3 -

3. § 31 hat samt Überschrift zu entfallen.

• § 31. E r l ö s c h e n d e r  
W i r k s a m k e i t v o n  
T e i l p r ü f u n g e n

Erfolgreich abgelegte Teilprüfungen oder Teile von Prüfungen sind nicht anzuerkennen und müssen für den Fall der Fortsetzung des Studiums wiederholt werden, wenn seit der zuletzt abgelegten Teilprüfung oder seit dem zuletzt abgeschlossenen Teil der Prüfung mehr als drei Semester verstrichen sind. Wenn ein wichtiger Grund (§ 6 Abs.5 lit.b letzter Satz), eine Beurlaubung oder eine Studienbehinderung (§ 8) vorliegt, hat der Präses der zuständigen Prüfungskommission diese Frist zu verlängern.

